

Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Verbot der Prostitution in der Stadt Aschaffenburg
vom 02.12.1996 Nr. 201-2125.00-1/95
(amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/1995 vom 10.11.1995)

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl I S. 469) in der geltenden Fassung und des § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14.03.1989 (GVBl S. 91), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Straßenprostitution (out-door-Prostitution)

Im gesamten Gebiet der Stadt Aschaffenburg wird die Straßenprostitution verboten

- auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie
- an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.

§ 2

Prostitution in geschlossenen Räumen (in-door-Prostitution)

Im gesamten Gebiet der Stadt Aschaffenburg wird die Prostitution in geschlossenen Räumen (in-door-Prostitution) mit folgenden Ausnahmen verboten:

1. Stadtteil Damm:

begrenzt wie folgt: von der Ecke Glattbacher Straße / Schönbornstraße entlang der Schönbornstraße bis zur Weichertstraße, Weichertstraße bis zur Bahnlinie, dieser entlang bis zur Ortsgrenze Goldbach, dieser folgend bis zur Aschaff, dieser entlang bis zur Glattbacher Straße, Glattbacher Straße entlang bis zur Einmündung Schönbornstraße.

2. Stadtteil Nilkheim:

begrenzt wie folgt: ab Schnittpunkt ehemalige Bahnlinie / Schippnerstraße, die Obernburger Straße entlang bis zur Einmündung der Straße am Welzbach, dieser folgend bis zur Wegteilung, dem rechten äußeren Weg folgend bis zur Einmündung der Niedernberger Straße, entlang der Grundstücksgrenze Wasserwerk bis zum parallel des Mains verlaufenden Weg bis zur Bahnlinie, innerhalb der Bahnlinie bis zum Schnittpunkt ehemalige Bahnlinie / Schippnerstraße.

3. Stadtteil Obernau:

begrenzt wie folgt: ab Bahnbrücke über die Maintalstraße, die Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg entlang bis zum Bischbergweg, über die Maintalstraße, dem dortigen Feldweg folgend bis zur Grünanlage "Eichwiesen". Nach der Grünanlage "Eichwiesen", deren Grundstücksgrenze folgend bis zur Bahnbrücke über die Maintalstraße.

4. Stadtteil Leider:

begrenzt wie folgt: ab Schnittpunkt Darmstädter Straße / Hafenrandstraße, diese entlang bis zum Endpunkt der Werftstraße, in gerader Linie über das Drehbecken, am Main entlang bis zur Ortsgrenze Stockstadt, dieser folgend bis zur Darmstädter Straße, dieser entlang zum Schnittpunkt Darmstädter Straße / Hafenrandstraße.

5. Stadtteil Strietwald:

begrenzt wie folgt: ab Ortsgrenze Mainaschaff / Daimlerstraße, die Daimlerstraße entlang über die Linkstraße, bis zur Einmündung Schwalbenrainweg, diesem nach rechts bis zur Bahnlinie folgend, dieser entlang bis zur Linkstraße, dann der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Dieselstraße, dieser folgend bis zur Ortsgrenze Mainaschaff / Daimlerstraße.

Die Grenzen der vom Verbot ausgenommenen Gebiete ergeben sich aus dem beigefügten Plan Maßstab 1 : 22.000 der Stadt Aschaffenburg (Anlage 1). Sie sind schwarz gekennzeichnet. Dieser Plan und die Detailpläne (Maßstab 1 : 2.500) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Pläne liegen bei der Stadt Aschaffenburg zur Einsicht auf.

§ 3

(1) Wer den Verboten der §§ 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Aschaffenburg vom 08.06.1977 (RABl S. 110) außer Kraft.

